

Frau ebenso wie der Mann zum Wirtschaftsaufbau durch Arbeit beitragen müssen. Dementsprechend ist die russische Frau nur bei Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit und — nach besonderer gesetzlicher Vorschrift — während der Stillzeit gegenüber dem Mann unterhaltsberechtig. Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung ist in fast allen Unionsrepubliken auf eine bestimmte Frist (ein bis drei Jahre) beschränkt. Das sowjetzonale Recht folgt diesem Vorbild. Mann und Frau haben zum Unterhalt nach ihren Kräften beizutragen. Solange beide Teile Zusammenleben, ist die Frau dem Mann nicht verpflichtet, einer Berufsarbeit nachzugehen; es „steht ihr frei, ob sie diesen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt in Geld, d. h. durch einen Teil ihres Arbeitsverdienstes, oder aber durch die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt leisten will“²⁴⁰).

Das sollte nach den „Richtlinien“ anders sein, wenn ein Teil vom anderen fortzieht. Denn dann hat sich grundsätzlich jeder Ehegatte, also auch die schuldlose Frau, durch eigene Arbeit zu unterhalten; die Frau kann nur dann Unterhalt verlangen, wenn sie ein Recht zum Getrenntleben hat *und* „eine ihr zumutbare Arbeit nicht verrichten kann“²⁴¹). Davon wich aber schon der *FGB-Entwurf* zugunsten der schuldhaft verlassenen Frau (insbesondere nach Abweisung einer Scheidungsklage) ab, indem er den Mann schlechthin zum Unterhaltsbeitrag verpflichtete, „der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht“, § 14. Die *EheVO* übernahm diese Verpflichtung für den Fall der Abweisung der Scheidungsklage, § 15, und das OG, welches bereits vor der VO den Gedanken in Erwägung gezogen hatte²⁴²), dehnte § 15 der VO auch auf die Fälle aus, in denen noch kein Scheidungsprozeß geschwebt hatte: Es genüge das Recht der Frau zum Getrenntleben²⁴³). Diese Belastung soll den Mann offenbar davon abhalten, „leichtfertig“ die Familie zu verlassen und sein Glück anderwärts zu suchen²⁴⁴).

Vor allem gegen den Unterhaltsanspruch der *geschiedenen Frau* wurde Sturm gelaufen: „Die Tatsache der Ehescheidung, auch wegen alleinigen Verschuldens des Mannes, ist kein Freibrief für die geschiedene Frau, in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben zu führen“²⁴⁵). Nunmehr hat

²⁴⁰) OG, NJ 1954, 308, untd *Artzt* zu KrG Leipzig, NJ 1955, 288 (90).

²⁴¹) „Rechtsgrundsätze“ I, 6 b.

²⁴²) Vgl. OGZ 3, 164 (177).

²⁴³) OG, NJ 1956, 540; BG Erfurt, NJ 1956, 516, 1957, 484.

²⁴⁴) Eine inzwischen erfolgte Erhöhung des Arbeitseinkommens des Mannes kommt der Frau ebenfalls zugute, OG, NJ 1957, R 22; KrG Annaberg, NJ 1957, 158.

²⁴⁵) W. *Heinrich* und H. *Kraft* (vom OG), „Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiete des Familienrechts“¹, NJ 1953, S. 537 ff.